

Die Frage der korrekten und hinreichenden Aufklärung vor dem Heileingriff beschäftigt die Gerichte immer wieder. Der kundige Patientenanwalt wird seine Klage – soweit begründbar – immer auch auf die angeblich mangelhafte Aufklärung stützen. Alleine schon die prozessualen Bedingungen legen dies nahe. Denn der Patient hat in der Regel den Behandlungsfehler zu beweisen und der Zahnarzt die korrekte Aufklärung. Damit liegt die Beweislast für die Aufklärung bei dem Zahnarzt.

Dr. Susanna Zentai
[Infos zur Autorin]



Vorsicht bei der Aufklärung

RAin Dr. Susanna Zentai

Zur korrekten Aufklärung gehören zum Beispiel die Rechtzeitigkeit der Aufklärung, das Nennen der Risiken und Erfolgsaussichten. Zum notwendigen Aufklärungsinhalt gehört auch die Darstellung von alternativen Behandlungsmöglichkeiten.

Nun hat das OLG Hamm mit aktuellem Urteil vom 15.12.2017 (Az. 26 U 3/14) für geplante chirurgische Eingriffe mit nur relativer Indikation eine erhöhte Aufklärungspflicht verlangt.

Besteht bei einem geplanten chirurgischen Eingriff nur eine relative Indikation zur Vornahme eines operativen Eingriffs, bedarf es einer dezidierten mündlichen Aufklärung über die echte Behandlungsalternative einer konservativen Behandlung.

Das OLG Hamm führt in seinen Entscheidungsgründen aus:

„Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Wahl der Behandlungsmethode

zwar primär Sache des Arztes. Die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten erfordert aber eine Unterrichtung über eine alternative Behandlungsmöglichkeit, wenn für eine medizinisch sinnvolle und indizierte Therapie mehrere gleichwertige Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die zu jeweils unterschiedlichen Belastungen des Patienten führen oder unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen bieten. Besteht mithin für den Patienten eine echte Wahlmöglichkeit, dann muss ihm durch eine entsprechend vollständige Aufklärung die Entscheidung darüber überlassen bleiben, auf welchem Weg die Behandlung erfolgen soll und auf welches Risiko er sich einlassen will ... Je weniger dringlich sich der Eingriff – nach medizinischer Indikation und Heilungsaussicht – in zeitlicher und sachlicher Hinsicht für den Patienten darstellt, desto weitgehender ist das Maß und der Genauig-

keitsgrad der Aufklärungspflicht. Dabei ist bei einer nur relativ indizierten Operation regelmäßig auch eine gleichzeitige Aufklärung über die Möglichkeit einer abwartenden Behandlung oder des Nichtstuns geboten ...“

Das OLG Hamm stellt sich gleichzeitig auch schützend vor die Ärzte. So führt es dazu aus, dass keine zu strengen Anforderungen an den Beweis der korrekten Aufklärung gestellt werden dürfen. Zum einen sollen die Patientenanwälte nicht die Tatsache ausnutzen dürfen, dass der Arzt beweisbelastet ist. Zum anderen muss ein Beweis auch gelingen können, wenn kein – wie es optimal ist – individualisierter Aufklärungsbogen vorliegt.

Dazu formuliert das OLG Hamm:

„Gleichwohl dürfen auch ohne das Vorliegen eines individualisierten Aufklärungsbogens an den dem Arzt obliegenden Nachweis einer ordnungsge-

DESIGNPREIS 2018

Deutschlands
schönste Zahnarztpraxis

ZWP ZAHNARZT
WIRTSCHAFT PRAXIS



© LightField Studios/Shutterstock.com

Informationen

Rechtsanwältin Dr. Susanna Zentai ist seit Jahren eine führende Expertin auf dem Gebiet des Zahnarztrechts. Ihre Kanzlei betreut bundesweit erfolgreich Praxen und Kliniken, Berufsverbände, Hersteller, Labore sowie andere in diesem Bereich tätige Unternehmen.

Ein speziell konzipiertes Seminar **Basis-Rechtswissen für die Zahnarztpraxis** geht vor allem auf die Dokumentation, Aufklärung, säumige Patienten und Umgang mit Kostenträgern ein. Dabei fließen Kenntnisse und Erfahrungen der Rechtsanwältin aus dem Praxisalltag in das Seminar ebenso ein wie ihr juristisches Fachwissen rund um die Betreuung von Zahnarztpraxen.

Themen

- Dokumentation in der Zahnarztpraxis
- Honorare erfolgreich durchsetzen
- korrekter Umgang mit Kostenträgern
- Änderungen zum Mutterschutz ab 01.01.2018
- Beispiel Praxisausfallhonorar
- Musterschreiben für Patienten

Termine/Orte

- 23.02.2018 Hamburg
- 02.03.2018 Düsseldorf
- 07.03.2018 Trier
- 09.03.2018 Leipzig
- 14.03.2018 Frankfurt am Main
- 20.04.2018 Köln
- 25.04.2018 Stuttgart

jeweils 14–18 Uhr · 5 Fortbildungspunkte



mäßen Aufklärung nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung keine unbilligen und übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Es muss einerseits die besondere Situation berücksichtigt werden, in der sich der Arzt im Rahmen seiner Behandlung befindet, und andererseits die Gefahr einer missbräuchlichen Ausnutzung seiner Beweislast zum Zwecke von Ersatzansprüchen durch den Patienten. Ist einiger Beweis für ein gewissenhaftes Aufklärungsgespräch erbracht, sollte dem Arzt im Zweifel geglaubt werden, dass die Aufklärung im Einzelfall in der gebotenen Weise geschehen ist. Dies gilt auch mit Rücksicht darauf, dass aus vielerlei verständlichen Gründen Patienten sich im Nachhinein an den genauen Inhalt solcher Gespräche, die für sie etwa vor allem von therapeutischer Bedeutung waren, nicht mehr erinnern ...“

Diese klaren Worte des Gerichts sind erfreulich und zeigen Verständnis für

die Gesamtsituation. In Einzelfällen muss auch immer wieder berücksichtigt werden, dass manche Patienten vor der Behandlung gar nicht alles so genau wissen möchten, nach der Behandlung dann aber die mangelnde Aufklärung rügen.

Letzten Endes kommt es immer auf den konkreten Einzelfall und die dazugehörigen Begleitumstände an.

Kontakt

Dr. Susanna Zentai

Justitiarin des BDO
Kanzlei Dr. Zentai –
Heckenbücker
Rechtsanwälte Partnerschafts-
gesellschaft mbB
Hohenzollernring 37
50672 Köln
kanzlei@d-u-mr.de
www.d-u-mr.de

JETZT BEWERBEN!

EINSENDESCHLUSS:
1.7.2018



DESIGNPREIS.ORG